

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG\*)  
(BAM)



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7936/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 964

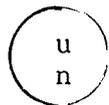
1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Muhr & Söhne GmbH & Co. KG  
Postfach 326/27  
57427 Attendorn
3. Hersteller der Verpackung  
Muhr & Söhne GmbH & Co. KG  
Postfach 326/27  
57427 Attendorn
4. Beschreibung der Bauart  
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel wahlweise für Schüttgut, mit eingestelltem PE-Foliensack oder Innenverpackungen (Weithalsflaschen aus Kunststoff)

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
60-l-Stahl-Deckelbehälter
- 4.2 Grundmaße  
Außendurchmesser des Rumpfs : 356 mm  
Innendurchmesser des Rumpfs : 355 mm
- 4.3 Höhe  
Typ I : 657 mm  
Typ II: 585 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Typ I : 61 l  
Typ II: 55,7 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
81 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Typ I, II St 1203  
Nennblechdicke Typ I:Mantel/Boden/Deckel 0,5/0,5/0,6 mm  
Nennblechdicke TypII:Mantel/Boden/Deckel 0,5/0,6/0,6 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
Deckel : St 1203  
Spannring : Stahl  
Deckeldichtung : Moosgummi
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Z.-Nr. B/71629/4 vom 18.02.1987 (Typ I )  
Z.-Nr. 787147/4 vom 24.02.1993 (Typ II)
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.104 506 vom 25.02.1987 oder dem 1.Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 104 506 vom 10.06.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W oder dem Prüfbericht Nr. 9303085 vom 23.08.93 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, Anlagesicherheit und Technische Überwachung, Werkstofftechnik 4.4, Packmittelprüfung in D-51368 Leverkusen einer bzw. vergleichbar einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y81/S/...../D/BAM 7936-M&S  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen des Typs I und II dürfen, wahlweise mit eingestellten PE-Foliensack, für gefährliche Schüttgüter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden. Die Verpackungen des Typs II dürfen auch mit Innenverpackungen, gefüllt mit gefährlichen Gütern der Verpackungsgruppen II und III, verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 81 kg  
Schüttdichte: 2,2 g/cm<sup>3</sup>

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart (Typ II) als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackung - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderungen gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Zulassungs-Nr. 7936/A2 vom 26.03.1987 und den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Zulassungs-Nr. 7936/1A2 vom 21.09.1988 der Firma Muhr & Söhne GmbH & Co. KG, in 5952 Attendorn (Westf.).

11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

1. Neufassung zum Zulassungsschein  
Blatt 5 Zulassungs-Nr. 7936/1A2 vom 05. April 1994

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 05. April 1994

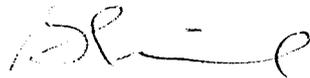
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfall-  
sicherheit von Gefahr-  
gutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Staacks-Fohl

